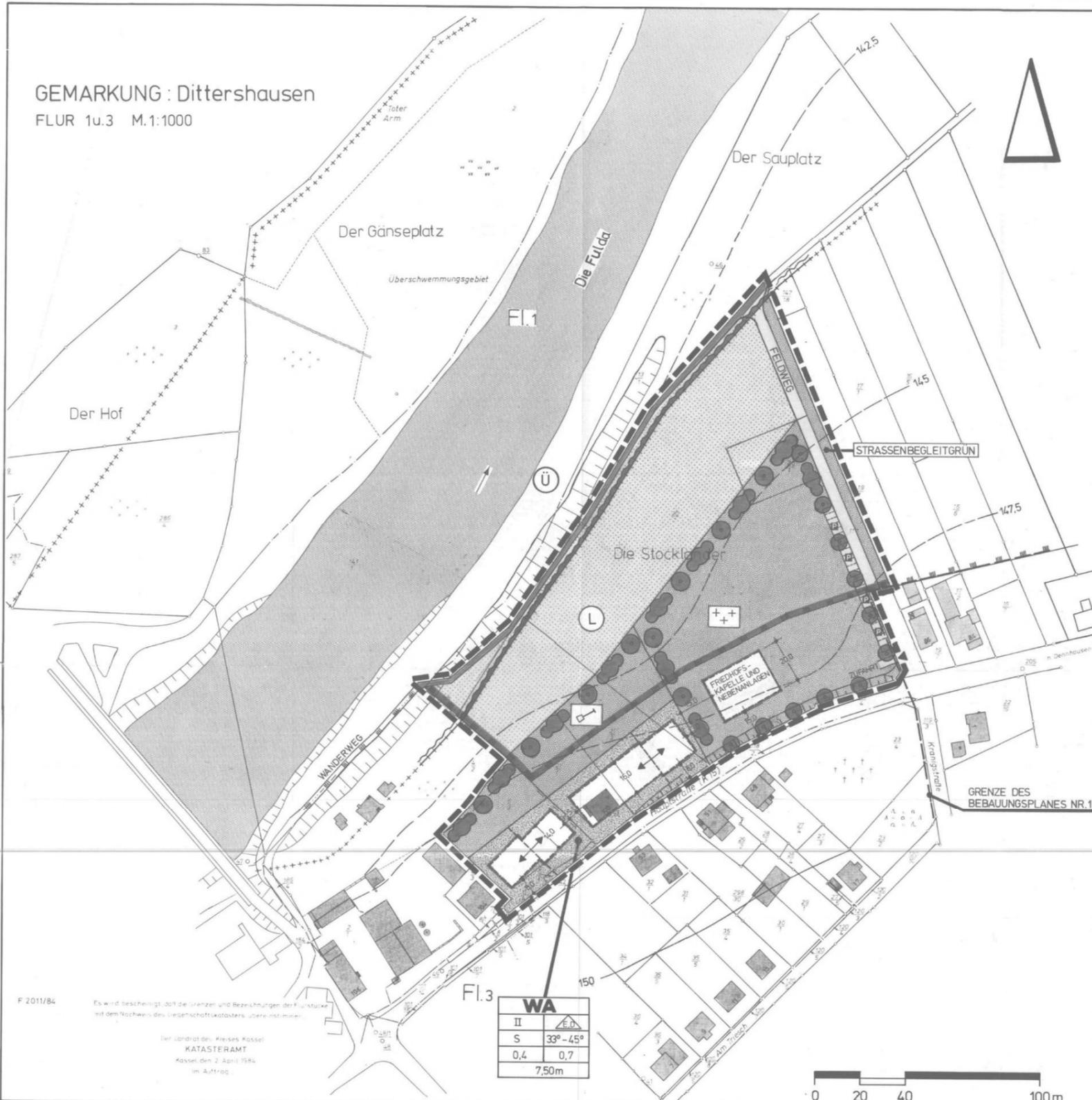


GEMARKUNG : Dittershausen
FLUR 1u.3 M.1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGR (BSP)
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND (BSP)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- E.D. EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- BAULINIE (ZWINGENDER ANBAU)
- BAUGRENZE (EINZURÜCKTRETEN PARALLEL ZUR HAUPTGEBÄUDERICHTUNG IST ZULÄSSIG)

DACHFORMEN

- S=SATTELDACH
- HAUPTGEBÄUDE- UND HAUPTFIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- Wanderweg
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FELDWEG
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- EINFAHRT

GRÜNFLÄCHEN

- FRIEDHOF, ÖFFENTLICH
- GRABELAND, PRIVAT
- STRÄUCHER ZU PFLANZEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

ERLÄUTERUNG DER PLANFESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHL D. VOLLGESCH.	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG
GRUNDFLÄCHENZ.	GESCHOSSFLÄCHENZ.
MAX. TRAUFGHÖHE,	

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBER.
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- HÖHENLINIE

HINWEIS: BEI FUNDEN VON BODENDEKMÄLERN IST DAS LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN IN MARBURG UNVERZÜGLICH ZU VERSTÄNDIGEN.

RECHTSGRUNDLAGEN

BUNDESBAUGESETZ (BBauG), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO), PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO), HESS. BAUORDNUNG (HBO), VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN, GARAGENVERORDNUNG (GaVO), HESS. NATURSCHUTZGESETZ (HENatG) IN DER Z.ZT. DER AUSLEGUNG bzw. DES RECHTSWIRKSAMWERDENS DES BEBAUUNGSPLANES GÜLTIGEN FASSUNG.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STÄDTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN AM 01.12.1983

DER GEMEINDEVORSTAND / DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STÄDTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN AM 03.07.1985

DER GEMEINDEVORSTAND / DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 01.08.1985 BIS EINSCHLIESSLICH 02.09.1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER GEMEINDEVORSTAND / DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBauG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG / STÄDTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 04.11.1985 BESCHLOSSEN WORDEN.

DER GEMEINDEVORSTAND / DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERKE DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

mit Verfügung vom 5. März 1986
34 - Gld 04 - 01 (11) -
Kassel, den 5. März 1986
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG MIT ABLAUF DES 7.05.1986 VOLLENDET. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.

DER GEMEINDEVORSTAND / DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M.1:10000

GEMEINDE FULDABRÜCK OT. DITTERSHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 27
„DIE STOCKLÄNDER“

BEARBEITET: 28.6.84 DIE		
KREISPLANUNGSAMT KASSEL	ÄNDERUNGEN	MASSTAB
	17.9.84 B.A.N.	1:1000
LEITER DES PLANUNGSAMTES		

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
FREISTEHENDE GEBÄUDE 600 m²
ANBAU AN EINER GRENZE 400 m²

GESCHOSSZAHL
WENN IM RAHMEN DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER VORSCHRIFTEN DER HESS. BAUORDNUNG KELLER- UND DACHGESCHOSSE ALS ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSSE ENTSTEHEN, WERDEN DIESE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN, SOFERN DIE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL UND DIE FESTGESETZTE TRAUFGHÖHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

DIE GRUNDFLÄCHENZAHL GILT NUR, SOWEIT IM PLAN NICHT KLEINERE ÜBERBAUBARE FLÄCHEN DARGESTELLT SIND.

STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN
MAX. HÖHE 0,60m ZULÄSSIG SIND HECKEN ODER SONSTIGE EINFRIEDIGUNGEN, WENN DIESE MIT BUSCHWERK HINTERPFLANZT WERDEN.

GRÜNÖRDNERISCHE FESTSETZUNGEN (WA)
8/10 DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU NÜTZEN UND ZU UNTERHALTEN.
IMMERGRÜNE ARTEN DÜRFEN EINEN ANTEIL VON 30% NICHT ÜBERSCHREITEN.
JE 100m² GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST MINDESTENS 1 LAUBBAUM UND JE 500m² GRUNDSTÜCKSFÄCHE EIN GROSSKRONIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.
BAUMPFLANZUNGEN IM BEREICH DER K15 MÜSSEN EINEN MINDEST-ABSTAND VON 4,50m VOM FAHRBAHNRAND HABEN.
ZWEIGE UND ÄSTE DÜRFEN NICHT IN DEN STRASSENRAUM HINEINRAGEN.

GRÜNÖRDNERISCHE FESTSETZUNGEN (GRABELAND, FRIEDHOF)
EINGRÜNUNGS- UND BAUMPFLANZUNGEN NUR MIT STANDORTGERECHTEN STRÄUCHERN UND BÄUMEN.
BAUMPFLANZUNGEN IM BEREICH DER K15 SIEHE GRÜNÖRDNERISCHE FESTSETZUNGEN WA.